



Mitteilungsvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1037 Status: öffentlich Datum: 31.03.2015
Termin	Beratungsfolge:	
15.04.2015	Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales	

Bezeichnung:

Sachstandsbericht zum Thema „Asyl,, im Landkreis Rotenburg (Wümme)

I. Sachbericht

Nach vielen Jahren des Sinkens der Asylzahlen ist seit 2012 ein starker Anstieg der Asylanträge zu verzeichnen. Mit der zunehmenden Anzahl von Flüchtlingen sind Herausforderungen für den Landkreis Rotenburg (Wümme), insbesondere aber auch für die kreiseigenen Kommunen verbunden. Im Folgenden wird über die Entwicklung der Fallzahlen im Landkreis und bereits vorhandene bzw. im Aufbau befindliche Unterstützungsstrukturen (für die Kommunen und die Asylbewerber), die durch den Landkreis angeboten werden, berichtet.

1. Rechtslage/Zuständigkeiten/Beteiligte

Mit dem Thema „Asyl und Flüchtlinge“ sind im Landkreis Rotenburg (Wümme) verschiedene Stellen mit unterschiedlichen Aufgaben befasst. Die Übersicht sowie inhaltliche Darstellung können der **Anlage 1** entnommen werden.

2. Entwicklung der Anzahl der Asylbewerber im Landkreis Rotenburg (Wümme) inkl. Prognose

Im Jahr 2014 registrierte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) insgesamt 202.834 Asylanträge (173.072 Erst- und 29.762 Folgeanträge). Im Jahre 2013 waren es insgesamt 127.023 Asylanträge (109.580 Erst- und 17.443 Folgeanträge). Dies bedeutet einen Gesamtzuwachs um 59,7 %. Für das Jahr 2015 geht das Bundesamt nach der letzten Prognose vom 18.02.2015 von einem Zugang von mindestens 250.000 Erst- und 50.000 Folgeanträgen aus. Dies entspricht einer weiteren Steigerung zum Vorjahr von 47,9%.

Hieraus erwartet das Land Niedersachsen für das Jahr 2015 mindestens 23.500 Erstanträge; zu der Zahl der Folgeanträge trifft das Land keine Aussage.¹ Die Verteilung der Personen erfolgt nach einem festen Verteilungsschlüssel auf die Landkreise und kreisfreien Städte, der auf Basis der Einwohnerzahlen² sowie der bestehenden Über- oder Unterquote der jeweils vorangegangenen Verteilungsquote ermittelt wird. Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) beläuft sich dieser Schlüssel auf 2,296%.

¹ Ergänzender Hinweis: Sowohl BAMF wie auch das Land Niedersachsen weisen diese Prognose für das Jahr 2015 als absolutes Minimum aus.

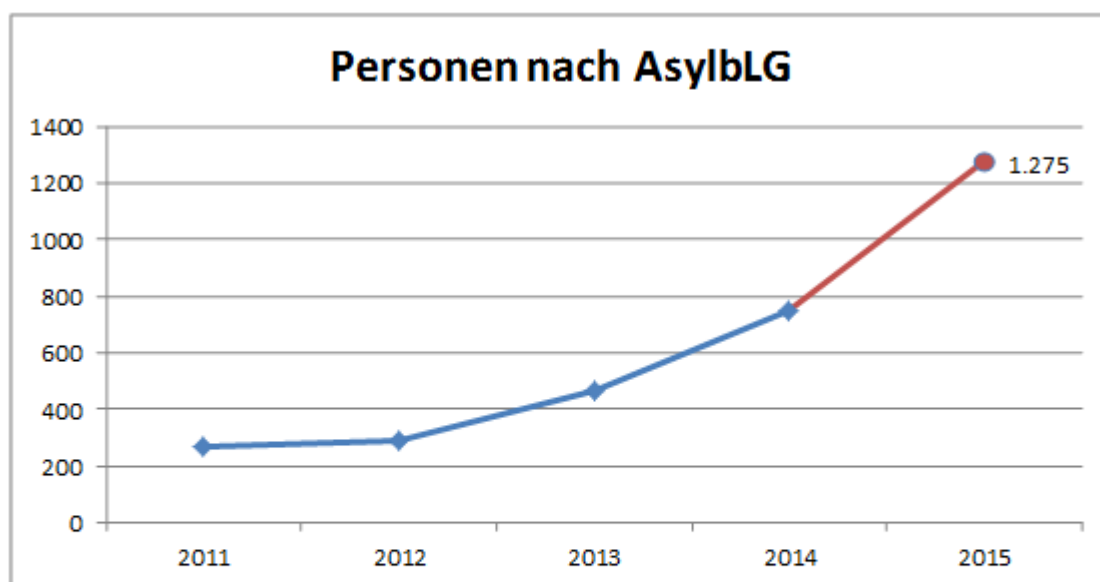
² Einwohnerzahl nach der amtlichen Statistik zum Stichtag 31.12.2013

Eine Prognose über die weitere Entwicklung der Leistungsberechtigten (LB) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für das Jahr 2015 gestaltet sich sehr schwierig. Weltpolitische Veränderungen, die großen Einfluss auf die Zahlen haben, sind kaum vorhersehbar. Weiterhin können Gesetzesänderungen direkten, aber schwer zu beziffernden Einfluss auf die künftige Anzahl der Asylbewerber³ haben (wie in der vergangenen Monaten z.B. die Definition der sicheren Herkunftsländer).

Soweit im Folgenden der Versuch einer Prognose für 2015 erfolgt, werden die Gesamtzahl der bis zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung bekannten an das Land Niedersachsen voraussichtlich zugewiesenen Personen⁴ in Verbindung mit dem festen Verteilungsschlüssel 2,296 % auf den Landkreis zu Grunde gelegt (bereinigt um einen 5%igen geschätzten Abgang von LB durch z.B. Umzug, Arbeitsaufnahme, Wechsel in ein anderes Leistungssystem wie SGB II – oder Rückführung).

Erst im weiteren Jahresverlauf 2015 wird die Datenlage konkretisierbar sein. Es ist beabsichtigt, diese Prognosen regelmäßig fortzuschreiben und im Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales am 17.06.2015 erneut zu den Entwicklungen aktualisiert zu berichten.

a) Anzahl der nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Personen inkl. Prognose



	2011	2012	2013	2014	2015
Personen	268	292	465	750	1.275
Steig. z. Vj.		9%	59%	61%	70%

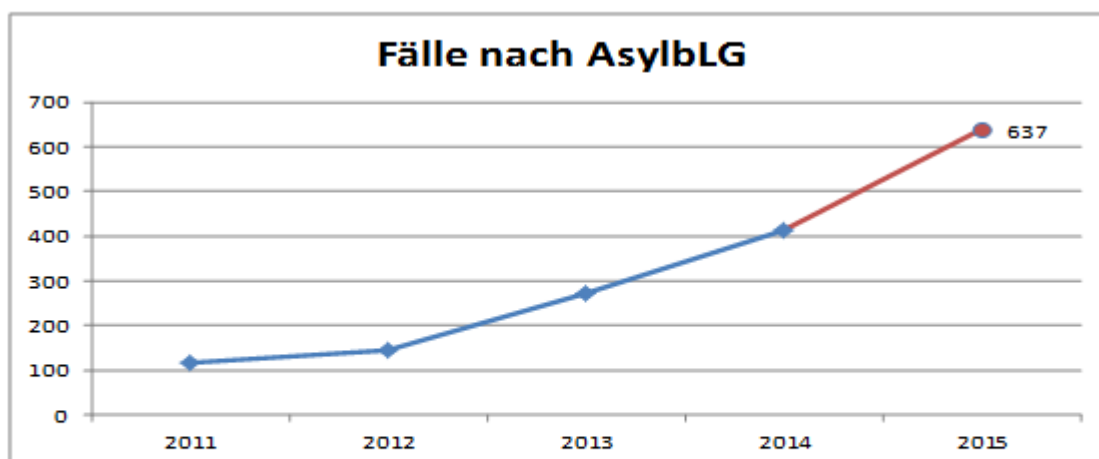
Die Zahl der leistungsberechtigten Personen wird nach den letzten Informationen des Landes bis Jahresende auf 1.275 Personen ansteigen. Dies entspricht im Verhältnis zu 2014 einem Anstieg von 70%.

Mit Stand 28.02.2015 erhielten 824 Personen Leistungen nach dem AsylbLG, was einer Steigerung zum Februar des Vorjahres um 70,25 % entspricht (484 Personen).

³ Zur besseren Übersichtlichkeit wird im Folgenden auf die geschlechtsspezifische Unterscheidung verzichtet. Angesprochen werden jedoch immer sowohl Frauen als auch Männer.

⁴ Basis Prognosen BAMF / Nds. IM mit Stand 18.02.2015

Zahl der Fälle



	2011	2012	2013	2014	2015
Fälle	115	145	271	414	637
Steig. z. Vj.		26%	87%	53%	54%

Für die Berechnung der Fallzahlsteigerung 2015 auf Basis der letzten Informationen des Landes wurde aufgrund der Zuweisungsunwägbarkeiten verhalten geschätzt und von einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von zwei Personen ausgegangen. Bedingt durch die unterschiedlichen Haushaltsgrößen ergibt sich bei den Fallzahlen eine geringere prozentuale Steigerungsrate als bei der Zahl der LB.

b) Haushaltsgröße

Eine Auswertung der Haushaltsgröße war technisch im Januar 2015 einmalig möglich, da eine entsprechende Software zu Testzwecken genutzt werden konnte.

	2012	2013	2014
1 Person	68,21%	75,00%	72,97%
2 Personen	13,25%	9,06%	7,89%
3 Personen	4,64%	6,88%	4,55%
4 Personen	4,64%	2,54%	6,22%
> 4 Personen	9,27%	6,52%	8,37%

Es handelt sich bei diesen Werten um eine Momentaufnahme, von der nicht auf zukünftige Verteilungen der Haushaltsgrößen geschlossen werden kann. Abzulesen ist jedoch, dass die überwiegende Zahl der Asylbewerber im Kreis aktuell 1-Personenhaushalte waren.

e) Hauptherkunftsländer

Die mit Stand 02/2015 im Landkreis lebenden LB nach dem AsylbLG (824 Personen) kommen aus den folgenden Ländern:

1. Serbien:	128 Personen	2. Elfenbeinküste:	105 Personen
3. Sudan:	80 Personen	4. Albanien:	64 Personen
5. Mazedonien:	58 Personen	6. Kosovo:	50 Personen
7. Somalia:	44 Personen	8. Russ. Föderation:	35 Personen
9. Syrien:	35 Personen	10. Sonstige:	225 Personen

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) stammen mit Stand Ende 02/15 ca. 25% der gesamten LB nach dem AsylbLG aus den sog. sicheren Herkunftsstaaten (Serbien, Mazedonien, Bosnien und Herzegowina). Die konkrete Zahl der Dublin-Fälle⁵ an den gesamten Asylbewerbern ist nicht konkret bezifferbar; ausgehend von den Herkunftsländern ist davon auszugehen, dass es sich um ca. 35% der Asylbewerber handelt.

3. Kreisfinanzen

a) Erträge aus Kostenabgeltung durch das Land Niedersachsen

Das Land Niedersachsen zahlt den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Abgeltung aller Kosten, die ihnen durch die Durchführung des AsylbLG entstehen, eine jährliche Pauschale, die für das Jahr 2015 per Verordnung zur Anpassung der Kostenabgeltungspauschale nach dem AufnG festgesetzt worden ist. Der Kreis erhält für die gesamte Aufgabenerledigung 6.195 € pro berücksichtigungsfähiger Person. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen⁶:

Betrag	Position
2.685,96 €	Grundleistungen einschließlich Taschengeld nach § 3 AsylbLG zum 01. Januar 2013
+ 716,54 €	Leistungen für SGB XII - auch entsprechend - unter Berücksichtigung der Regelsätze zum 1. Januar 2013
+ 2.381,62 €	alle übrigen Ausgaben, z. B. Unterkunft, Heizung, Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie Hilfe zur Pflege, unter Annahme und Berücksichtigung einer Ausgabenentwicklung vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 in Höhe von + 4,27 vom Hundert
+ 20,65 €	zusätzliche Leistungen nach § 34 Abs. 3 SGB XII entsprechend aller schulpflichtigen Kinder berücksichtigt - persönlicher Schulbedarf -
+ 44,72 €	zusätzliche Leistungen für Paket Bildung und Teilhabe - mit Ausnahme des persönlichen Schulbedarfs - entsprechend der tatsächlichen Ausgaben im Jahr 2013 im Bereich SGB II je potentiellen Leistungsempfänger
+ 345,65 €	Berücksichtigung der Personal- und Sachkosten nach RdErl. des MF vom 11. Juni 2013 - 12-00 33.33/2012 - VORIS 64000 einer E 09-Stelle bei einer Kennzahl von 1/200
= 6.195,14 €	Ergebnis

Die Zahl der berücksichtigungsfähigen Personen ergibt sich gemäß § 4 Abs. 2 AufnG aus dem Mittelwert der am 31. Dezember des vorvorvergangenen Jahres (aktuell 2012) und am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres (aktuell 2013) in der Asylbewerberleistungsstatistik verzeichneten Asylbewerber. Der aktuell zu Grunde zu legende Mittelwert der berücksichtigungsfähigen Personen 2012/2013 beträgt 382,5. Damit ergibt sich für das Jahr 2015 eine Erstattung von ca. 2.370 Mio € für den Landkreis Rotenburg (Wümme).

Aus der obigen Übersicht lässt sich ersehen, dass insbesondere Leistungen für die Betreuung von Asylbewerbern sowie für den Spracherwerb nicht enthalten sind.

Die o.g. Pauschale beinhaltet dagegen eine Abgeltung für Personal- und Sachkosten (345,65 €). Von diesem Betrag leitet der Landkreis Rotenburg (Wümme) einen Betrag von 210 € (61%) gemäß Heranziehungssatzung an die Kommunen zweckgebunden weiter.

⁵ Stellt ein Drittstaatsangehöriger in einem Mitgliedsstaat (EU zzgl. Norwegen, Island, Schweiz, Liechtenstein) einen Asylantrag, stellt dieser nach den Kriterien der sog Dublin-Verordnung fest, ob er selbst oder ggf. ein anderer Mitgliedsstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist. Wesentliches Kriterium für die Zuständigkeit eines anderen Staates ist u.a. der Ort der Erst-Asylantragstellung in einem anderen Mitgliedsstaat. Besteht mit dem ersuchten Mitgliedsstaat Einvernehmen, wird der Antragsteller in den Erst-Asylantragsmitgliedsstaat rückgeführt.

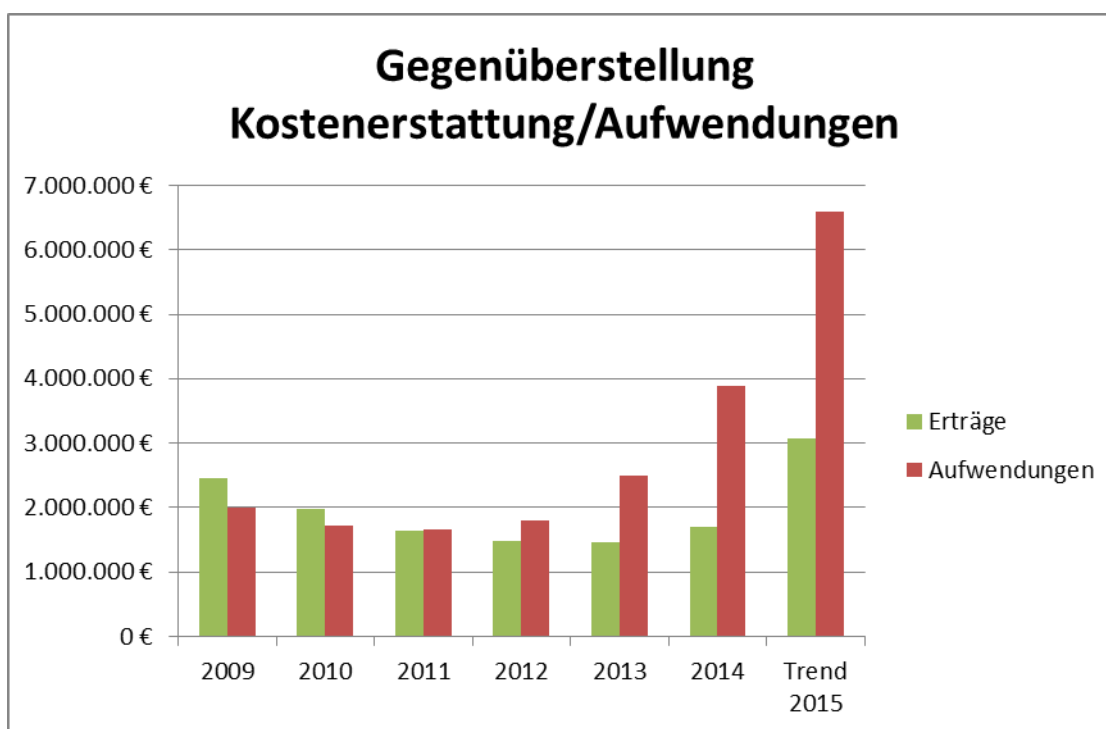
⁶ Aufstellung des Nds. MI

Seit Neufassung der Heranziehungssatzung Ende 2012 durch den Kreistag hat sich der Erstattungsbetrag des Landes jährlich erhöht. Der Erstattungsbetrag für die Personal- und Sachkosten innerhalb der Pauschale wurde – anders als die Kostenabgeltung insgesamt – jedoch unwesentlich angepasst: 2012 lag die Pauschale bei 337,73 €, in den Jahren 2013 und 2014 betrug sie jeweils 339,71 €, im Jahr 2015 liegt sie bei 345,65 € (= Erhöhung insgesamt 7,92 € seit 2013). Bei Weiterleitung des kommunalen Anteils von 61% dieser Erhöhung ergäbe sich im Jahr 2015 ein Gesamtbetrag in Höhe von 1.848 € für alle Kommunen. Aufgrund des im Verhältnis geringen Veränderungsbetrages wurde bisher von einer Satzungsänderung aus verwaltungsökonomischen Gründen abgesehen.

Weder der beim Kreis verbleibende noch der an die Kommunen weitergeleitete Betrag für die Personal- und Sachkosten ist auskömmlich.

b) Zuschuss aus Kreismitteln

Nachfolgende Tabelle stellt die Transferaufwendungen und Erträge aus der Kostenabgeltungspauschale gegenüber, um den derzeitigen Zuschussbedarf darzustellen. Berücksichtigt wurden bei dem Trend 2015 bereits die geschätzten Erträge von 700.000 € aus dem „500 Mio €-Programm des Bundes“.



	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Trend 2015
Erträge	2.444.575 €	1.979.145 €	1.644.102 €	1.483.995 €	1.462.958 €	1.702.484 €	3.070.000 €
Aufwendungen	1.993.354 €	1.722.958 €	1.668.140 €	1.789.748 €	2.485.348 €	3.878.729 €	6.594.300 €
Differenz	451.221 €	256.187 €	-24.038 €	-305.753 €	-1.022.390 €	-2.176.245 €	-4.734.145 €

Es ist festzustellen, dass der Zuschussbedarf des Kreises ab 2011 kontinuierlich steigt. Von 2013 auf 2014 hat er sich mehr als verdoppelt.

c) Trend 2015

Trotz der bisherigen, äußerst unsicheren Datenlage und der vom Land im Kontext mit der Kostenabgeltungspauschale angekündigten Änderung des AufnG⁷ wird eine erste Aussage zu der Auskömmlichkeit der geplanten Haushaltsmittel im Jahr 2015 getroffen.

⁷ Nds. Landtag, Drs. 17/3033, erstellt am 25.02.15

Unter Zugrundelegung der Zuweisungsprognosen des BAMF/Nds. MI vom 18.02.2015 sowie der derzeit geltenden Kostenabgeltungspauschale errechnet sich mit Stand März 2015 im Verhältnis zu den im Haushalt geplanten Summen aktuell ein weiterer Zuschussbedarf von ca. 1,7 Mio €. Dies bildet insofern den zu erwartenden Zuschussbedarf ausschließlich aus dem Bereich Asyl ab. Die Summe lässt **keinen** Rückschluss auf die übrige Entwicklung der Haushaltsplanung 2015 über den Kreishaushalt insgesamt zu.

Die Summe ermöglicht lediglich einen ersten Rückschluss auf einen weiteren Anstieg der Zufinanzierung des Kreises und unterstreicht auch für den Landkreis Rotenburg (Wümme) die Forderung der Landkreisversammlung des Nds. Landkreistages (NLT) gegenüber dem Land nach finanzieller Entlastung, vgl. **Anlage 2**, Bad Nenndorfer Erklärung vom 12.03.2015. Erst im Jahresverlauf 2015 wird die Datenlage aussagekräftiger konkretisierbar sein. Es erfolgt eine weitere Berichterstattung zu der Entwicklung im Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales am 17.06.2015.

II. Unterstützungsstrukturen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Im Folgenden wird dargestellt, welche Unterstützungsstrukturen der Landkreis für Asylbewerber und Kommunen bisher geschaffen hat.

1. Ausbildung der Asylbegleiter

Im Jahre 2014 fanden erstmals zwei Asylbegleiterkurse statt, in denen 24 Asylbegleiter ausgebildet wurden. Derzeit findet ein dritter Kurs mit 18 Teilnehmern statt, ein weiterer Kurs ist wegen der großen Nachfrage in Planung. Im Jahr 2014 sind für die Ausbildung der Asylbegleiter 8.880 € aufgewendet worden. Für 2015 wurden weitere Mittel zur Verfügung gestellt.

2. Ausbildung der Integrationslotsen

Seit 2012 fanden bisher fünf Ausbildungskurse zum Integrationslotsen durch den Kreis statt. Insgesamt wurden 53 Integrationslotsen ausgebildet, von denen aktuell 33 aktiv sind. Einige Integrationslotsen haben ebenfalls an der Ausbildung zum Asylbegleiter teilgenommen. Für die weitere Ausbildung von Integrationslotsen ist im Haushaltsplan 2015 ein Betrag von 10.000 € vorgesehen. Es wird voraussichtlich ein Kurs stattfinden.

3. Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe (Ko MuT)

Die Ko MuT erarbeitet entsprechend ihres Auftrages derzeit das Handlungskonzept Migration und Teilhabe. Nach einer Auftaktveranstaltung mit den Kommunen Anfang März 2015 erfolgt nun eine Befragung der Kommunen. In der nächsten Sitzung des Ausschusses für das Jobcenter am 28.04.2015 wird über den aktuellen Sachstand berichtet. Die Ko MuT wird mit einem Eigenanteil des Kreises von derzeit 25.000 € gegenfinanziert. Zudem stehen für die inhaltliche Arbeit der Ko MuT inkl. der Durchführung des oben genannten Asylbegleiterlehrgangs 2015 weitere 35.000 € zur Verfügung.

4. Aktive Information der Kommunen zu Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG

Die Kommunen sind bei einer gemeinsamen Dienstbesprechung der Sozial- und Ordnungsämter im Januar 2015 erstmals über die Voraussetzungen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG konkreter informiert worden. Seither haben verschiedene Kommunen Interesse gezeigt. Zwischenzeitlich hat die erste Kommune im Landkreis insgesamt vier verschiedene Arbeitsgelegenheiten geschaffen. Mit weiteren interessierten Kommunen finden derzeit Abstimmungsgespräche statt. Erstmals wurde 2015 ein Ansatz von 45.000 € für diesen Zweck in den Haushalt aufgenommen.

5. Aktive Vermittlungsvorschläge für SGB II – Leistungsbezieher durch das Jobcenter

Aufgrund der steigenden Anzahl der Asylbewerber planen einige Kommunen, weiteres Personal einzustellen. Hierauf reagierend hat das Jobcenter den Kommunen mitgeteilt, dass es geeignete SGB II – Leistungsbezieher gibt, deren Kompetenzen im Rahmen einer Beschäftigung in den Kommunen genutzt werden könnten. Eine Einstellung kann ggf. mit einzelfallabhängigen Lohnkostenzuschüssen aus dem Eingliederungstitel des SGB II gefördert werden. Das Jobcenter befindet sich aktuell im Austausch mit den interessierten Kommunen.

6. Finanzielle Beteiligung an den Personal- und Sachkosten der Kommunen

Der Vollständigkeit halber wird hier auch die Erstattung der jährlichen Pauschale von 210 € je berücksichtigungsfähiger Person an die herangezogenen Kommunen zur Abgeltung aller ihrer durch die Heranziehung entstehenden personellen und sächlichen Verwaltungskosten ausgewiesen, vgl. oben. Im Jahr 2015 werden insgesamt ca. 80.300 € an die Kommunen weitergeleitet.

III. Aktuelle Themen

1. Unterbringung

Auch wenn eine dezentrale Unterbringung der Asylbewerber die besten Integrationsmöglichkeiten für die Betroffenen bietet, stellt der starke Anstieg der Zuweisungszahlen die Kommunen des Kreises vor große Herausforderungen und erfordert große Flexibilität bei allen Entscheidungsträgern.

Insgesamt wird die Situation der Anmietung oder auch der Kauf von Wohnungen von den herangezogenen Kommunen vor Ort sehr unterschiedlich bewertet und ist abhängig von der jeweiligen Situation vor Ort. Eine Abfrage im Januar 2015 ergab beispielsweise, dass in sieben Kommunen zum damaligen Zeitpunkt noch Wohnraum zur Verfügung steht bzw. den Gemeinden angeboten wird. In den übrigen Gemeinden wird Wohnraum knapp bzw. ist nicht mehr zu finden.

Es ist damit zu rechnen, dass zunehmend Wohnraum angemietet werden muss, der über den angemessenen Unterkunfts-kosten im Landkreis liegt.⁸ Bisher konnte dies vermieden werden. Bei zunehmender Verknappung des Wohnraums ist jedoch ein Anstieg der Unterkunfts-kosten zu erwarten.

2. Sprache

Das Land Niedersachsen bietet Sprachangebote für Asylbewerber in den jeweiligen Erstaufnahmeeinrichtungen an. Die Teilnahme an den in Niedersachsen dafür vorgehaltenen Kursen „Wegweiser für Deutschland“ mit den Modulen „Sprachatelier“ und „Erste Einblicke in die deutsche Gesellschaft“ stehen grds. allen Bewohnern der Standorte während ihres Aufenthaltes in der Erstaufnahmeeinrichtung unabhängig von ihrer Bleibeperspektive offen.

Es ist jedoch festzustellen, dass die in den Landkreis Rotenburg (Wümme) zugewiesenen Asylbewerber im Regelfall nicht die deutsche Sprache sprechen. Sprache ist ein wichtiger Schlüssel zur Integration. Es ist unbestritten, dass die Sprache im Prozess der individuellen und gesellschaftlichen Integration eine herausgehobene Bedeutung hat, da sie mehrere Funktionen erfüllt. Sie ist sowohl Medium der alltäglichen Kommunikation vor Ort mit Nachbarn, Ärzten, Behörden usw. als auch eine wichtige Voraussetzung für den Bildungserwerb und für den Zugang zum Arbeitsmarkt.

⁸ Hinweis: Das AsylbLG sieht eine Deckelung der Unterkunfts-kosten auf eine angemessene Höhe nicht vor und unterscheidet sich damit von den übrigen Sozialleistungssystemen wie SGB II, SGB XII oder Wohngeldgesetz.

Förderung des Spracherwerbs ist weder ausdrücklich vom Land als Aufgabe nach dem AsylbLG für den Kreis definiert noch den Kommunen über die Heranziehungssatzung als Aufgabe übertragen worden. Gleichwohl finden in einigen Gemeinden im Landkreis Sprachkurse statt, die von Ehrenamtlichen mit großem Engagement durchgeführt werden. Es ist jedoch auch festzustellen, dass nach derzeitigem Kenntnisstand für Asylbewerber weder ein rechtlicher Anspruch auf einen Deutschkurs besteht, noch sie verpflichtet sind, evtl. vorgehaltene Angebote anzunehmen.

Bereits im Frühjahr 2014 wurde die Idee für ein Angebot von Sprachkursen für Familien im Asylverfahren aufgegriffen. Im Ergebnis wurden die oben beschriebenen dezentralen Sprachkursangebote der ehrenamtlichen Asylbegleiter in Zusammenarbeit mit verschiedenen Unterstützerguppen eingeführt. Das Thema Sprache wird im Zusammenhang mit den Asylbewerbern weiterhin zu verfolgen sein.

3. Betreuung der Asylbewerber

Auch die soziale Betreuung der Asylbewerber ist weder vom Land ausdrücklich als eine Aufgabe des Landkreises nach dem AsylbLG definiert noch den Kommunen über die Satzung über die Heranziehung als Aufgabe zugewiesen. Im Landkreis finden sich derzeit zahlreiche Ehrenamtliche, die bereit sind, diese wichtige Aufgabe der Betreuung freiwillig zu übernehmen. Die kommunalen Spitzenverbände haben diesbezüglich bereits mehrfach auf die Wichtigkeit und Bedeutung dieses Integrationsbestandteils hingewiesen und in diesem Zusammenhang die Erhöhung der Kostenabgeltungspauschale um einen entsprechenden Anteil für soziale Betreuung vom Land gefordert, vgl. Punkt III.5.

4. Erwerbstätigkeit

Asylbewerber unterliegen bei der Integration in den Arbeitsmarkt verschiedenen formellen Einschränkungen. Doch gerade dieser Integrationsaspekt ist von elementarer Bedeutung und wirkt sich in vielerlei Hinsicht positiv aus.

Für viele Asylbewerber ist es immens wichtig, sich mit Arbeit in die Gesellschaft vor Ort einzubringen und sinnvolle Aufgaben erledigen zu können. Die Vielzahl der im Landkreis lebenden Flüchtlinge ist es aus ihrer Heimat gewohnt, ihren Lebensunterhalt unabhängig von staatlichen Leistungen sicherzustellen und zu arbeiten. Die Abhängigkeit von Transferleistungen ist für viele Asylbewerber neu und nur schwer zu ertragen. Daneben beschreiben die Asylbewerber es als zermürend, keine Aufgaben und damit verbunden feste Tagesstrukturen zu haben.

Eine berufliche Integration der Asylbewerber bietet zudem die Möglichkeit, dem u.a. von Wirtschaft und Handwerk festgestellten Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Bezüglich der eingeschränkten Erwerbsmöglichkeiten für Asylbewerber haben das Sozialamt und das Jobcenter die Agentur für Arbeit Stade zu einem ersten Abstimmungsgespräch für Ende März 2015 eingeladen. Neben der Erörterung rechtlicher Rahmenbedingungen sollen hierbei insbesondere auch über aktive Maßnahmen zur Integration der LB nach dem AsylbLG in den Arbeitsmarkt – dies unter Vermeidung bürokratischer Hürden – diskutiert werden. In der Sitzung wird über das Gespräch berichtet.

Zudem wird die Kreisverwaltung weiterhin mit den Kommunen das Thema Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG bewegen wie aber auch geeignete SGB II – Leistungsbezieher an die Kommunen vermitteln.

5. Erhöhung der Kostenabgeltungspauschale

Bei einer Erhöhung der Summe für die Verwaltungs- und Sachkostenpauschale innerhalb der Kostenabgeltungspauschale des Landes wird eine (analoge) Erhöhung der derzeitigen Pauschale von 210 € je berücksichtigungsfähiger Person über eine Änderung der Heranziehungssatzung zu prüfen sein.

Des Weiteren hat der NLT im Rahmen einer Anhörung vor dem Ausschuss für Inneres und Sport des Niedersächsischen Landtages vom 26.02.2015 u.a. dargelegt, dass die Kostenabgeltungspauschale von 6.195 € auf mindestens 10.035 € steigen müsste, um auskömmlich zu sein. Insbesondere wird eine bisher nicht enthaltene Pauschale für soziale Flüchtlingsbetreuung in Höhe von 800 € pro berücksichtigungsfähige Person gefordert. Zudem wurde durch die Bad Nenndorfer Erklärung durch die Landkreisversammlung des NLT im März 2015 vom Land gefordert, die Kostenabgeltungspauschale anzupassen sowie die Voraussetzungen für eine umfassende Betreuung der Flüchtlinge zu schaffen, die auf Dauer in Niedersachsen verbleiben, vgl. **Anlage 2**, Bad Nenndorfer Erklärung vom 12.03.2015.

Der Nds. Innenminister Pistorius hat während der Nds. Flüchtlingskonferenz im Februar 2015 die Notwendigkeit einer Anpassung der Pauschale nicht grundsätzlich in Frage gestellt, die von den kommunalen Spitzenverbänden geforderte Erhöhung auf wenigstens 10.000 € pro Fall⁹ jedoch kategorisch ausgeschlossen. Bereits eine Erhöhung um 2.000 € pro Fall würde den Landeshaushalt mit zusätzlich 120 Mio € belasten. Gleichwohl prüft die Landesregierung derzeit, wie den Forderungen der kommunalen Spitzenverbände sowohl im Hinblick auf den aktuell vom AufnG vorgegebenen Berechnungszeitraum als auch hinsichtlich verschiedener Leistungspositionen – wie soziale Betreuung, Unterbringung und Krankenhilfekosten – im Zuge einer Änderung des AufnG nachgekommen werden kann. Derzeit wird ein Konzept zur Änderung des AufnG erarbeitet.¹⁰

Sofern das Land hier eine Änderung vornimmt, wird schnellstmöglich über die Höhe der Weitergabe einer finanziellen Entlastung an die Kommunen zur Stärkung der dezentralen Strukturen durch die Kreisgremien zu entscheiden sein.

6. Teilweise Weitergabe der Mittel aus dem „500 Mio Euro – Programm“ des Bundes

Der Bund und die Länder haben sich Ende November 2014 darauf verständigt, dass der Bund den Ländern 2015 und 2016 je 500 Mio. Euro zur Unterstützung der Kommunen bei der Bewältigung der Folgen des starken Zustroms von Asylbewerbern und Flüchtlingen zur Verfügung stellen wird. Diese Mittel sind zum Ausgleich von Mehrbelastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Gesundheitsversorgung von Asylbewerbern bestimmt. Die Entlastung soll über einen erhöhten Länderanteil an der Umsatzsteuer umgesetzt werden.¹¹ In Niedersachsen hat das Land signalisiert, dass der überwiegende Teil dieser Bundesmittel auf die kommunale Ebene weitergeleitet wird.

Im Kreishaushalt 2015 wurden aus diesem Programm bereits Erträge in Höhe von 700.000 € und sonstige Aufwendungen in Höhe von 150.000 € veranschlagt. Sobald eine Regelung seitens des Landes vorliegt, wird über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel zur Unterstützung der dezentralen Strukturen in den Kommunen (z.B. für die soziale Betreuung der Asylbewerber und die Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit) in den Kreisgremien zu beraten sein.¹²

⁹ Anmerkung: Die Pauschale wird nicht, wie vom Innenminister genannt, nach Fällen, sondern nach berücksichtigungsfähigen Personen berechnet.

¹⁰ Nds. Landtag, Drs. 17/3033, erstellt am 25.02.2015

¹¹ „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern“. Der Gesetzesentwurf befindet sich aktuell im Gesetzgebungsverfahren. Nach derzeitigem Stand wird die abschließende 2./3. Lesung im Bundestag am 22.05.2015 stattfinden.

¹² Ergänzender Hinweis: Der Landkreis wird nach der derzeitigen Sachlage nicht an den weiteren Mitteln des Bundes von 1,5 Mrd. € für die besonderen Herausforderungen aus der sog. Armutszuwanderung partizipieren.

7. Kreisverwaltung

Im Stellenplan 2014 stehen für die Aufgaben der Kreisverwaltung im Bereich Asyl im Sozialamt 2,11 Stellenanteile zur Verfügung. Im Stellenplan 2015 sind 2,36 Anteile vorgesehen. Aktuell sind 2,11 Stellen tatsächlich besetzt.

Der starke Anstieg der Asylzahlen hat in dem betroffenen Team, in dem die Mitarbeiter neben den Leistungen nach dem AsylbLG auch diverse Leistungen nach dem SGB XII bearbeiten, zu Arbeitsrückständen in nicht unerheblichem Maße geführt. Diesen wird bereits mit organisatorischen Änderungen sowie Priorisierungen innerhalb des Teams begegnet.

Eine zusätzliche Kompensation durch die übrigen Teams des Sozialamtes ist nicht möglich. Derzeit wird intern nach Möglichkeiten zur personellen Stärkung des Bereichs gesucht. Je nach weiterem Verlauf der Zuweisungszahlen wird ggf. weiteres Personal erforderlich. Dies gilt ebenso für die Ausländerbehörde, bei der sich der Anstieg der Zuweisungszahlen wie im Sozialamt personell niederschlägt.

8. Kreisfinanzen

Hinsichtlich der Kreisfinanzen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

9. Herausforderungen in den Kommunen

Noch vor der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Senioren und Soziales wird eine weitere interne Dienstbesprechung zwischen den kreisangehörigen Kommunen und der Kreisverwaltung stattfinden. Über die aktuellen und absehbaren Problemlagen, die in den Gemeinden gesehen werden, wird im Ausschuss ergänzend zu dieser Vorlage berichtet werden.

10. Einflussnahme der Politik in Richtung Landesregierung

Über den NLT sind verschiedene Forderungen der Landkreise zum Asyl- und Zuwanderungsrecht – u.a. Zugang zur sprachlichen Förderung ermöglichen, Voraussetzung für soziale Betreuung schaffen sowie die Kostenabgeltungspauschale auskömmlich gestalten – an das Land Niedersachsen herangetragen worden, vgl. oben. Dazu zählt auch die Schaffung von Voraussetzungen auf Landesebene, um die Integrationsbemühungen in den Kreisen und Kommunen optimal auf Flüchtlinge mit Bleibeperspektiven abstimmen zu können. Hier besteht die Möglichkeit einer unterstützenden politischen Einflussnahme in Richtung Landesregierung.

In Vertretung

(Colshorn)

Anlage 1 zum Sachstandsbericht zum Thema „Asyl“ im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Zuständigkeiten im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Ausländerbehörde Amt 32	Sozialamt Amt 50	Jugendamt Amt 51	Jobcenter Amt 55	Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe	Kreisangehörige Gemeinden
<p>Ordnungsrecht</p> <p>Aufenthaltsrecht: Erteilung von Aufenthaltstiteln, Identitätsklärungen, Härtefallberatungen und Aufenthaltsbe- endigungen</p> <p>Zahlenmäßige Verteilung an die Gemeinden</p>	<p>Prüfung und Berechnung der Leistungen nach dem AsylbLG:</p> <p>u. a. Regelbedarf, Unterkunftskosten, Krankenhilfe, Bildung und Teilhabeleistungen</p> <p>Durchführung von Widerspruchsverfahren (Leistungsrecht)</p> <p>Vorbereitung von Klageverfahren (Leistungsrecht)</p>	<p>Betreuung unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge (UMF)</p>	<p>Prüfung der Zulässigkeit von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG</p> <p>Vermittlung von geeigneten SGB II – Leistungsbeziehern an die Kommunen</p>	<p>u. a. Ausbildung Asylbegleiter und Integrationslotsen</p> <p>Koordinierung ehrenamtlicher Tätigkeiten</p> <p>Erstellung Handlungskonzept</p>	<p>Unterbringung der Asylbewerber</p> <p>Auszahlung der Asylleistungen an die Asylbewerber</p>

a) Ausländerbehörde:

Mit Zuweisung des Asylbewerbers¹ in den Landkreis Rotenburg (Wümme) geht die Zuständigkeit für aufenthaltsrechtliche Fragen vom Bund auf die Ausländerbehörde des Landkreises über. Nach Abschluss des Asylverfahrens teilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) der Ausländerbehörde die Entscheidung über den Asylantrag mit. Die Ausländerbehörde ist an diese Entscheidung des BAMF gebunden. Ist der Asylantrag vom BAMF positiv entschieden worden, erteilt die Ausländerbehörde dem Ausländer den entsprechenden Aufenthaltstitel. Wurde der Asylantrag abgelehnt, so ist der Ausländer ausreisepflichtig; diese wird von der Ausländerbehörde überwacht. Ggf. sind vorher umfangreiche Ermittlungen zur Klärung der Identität vorgeschaltet. Sind Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegeben, reist der Ausländer nicht freiwillig aus, wurde keine Frist gesetzt oder ist die Frist zur Ausreise abgelaufen, so hat die Ausländerbehörde – als letztes Mittel – die Abschiebung einzuleiten. Dabei gilt, dass grds. keine Familien getrennt, Abschiebungen teils mehrfach angekündigt und, soweit wie möglich, nächtliche Abschiebungen vermieden werden sollen. Der Ausländer ist zudem auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass er seinen Fall bei der Härtefallkommission einbringen kann.²

Zudem berechnet die Ausländerbehörde die Zuweisungsquoten für die Kommunen des Landkreises nach Einwohnerzahl und meldet diese an das Land.

b) Sozialamt:

Für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) nach dem Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AufnG) im übertragenen Wirkungskreis zuständig. Der Kreis ist bei der Aufgabenerfüllung an die Weisungen des Landes gebunden.

Asylbewerber haben nach den Voraussetzungen des AsylbLG Anspruch auf Asylleistungen. Dieser setzt sich zusammen aus den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, den Kosten für Unterkunft und Heizung, Krankenhilfe und sonstigen Leistungen. Die Leistungen werden vom Sozialamt berechnet und den Kommunen zur Auszahlung übermittelt.

Die Leistungsberechtigten (LB) werden in zwei Gruppen unterteilt: Die Personen, die sich seit bis zu 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten (§ 3 AsylbLG) und die Personen, die sich 15 Monate und länger ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten (§ 2 AsylbLG).³ Während die LB nach § 2 AsylbLG Leistungen analog des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten, werden den LB nach § 3 AsylbLG die sog. Grundleistungen (physisches und soziokulturelles Existenzminimum) bewilligt.

Hinsichtlich der Unterkunftskosten gilt Folgendes: Für die LB nach § 2 AsylbLG richtet sich die Höhe der Unterkunftskosten nach den im Landkreis Rotenburg (Wümme) angemessenen geltenden Mietobergrenzen; für die LB nach § 3 AsylbLG erfolgt gemäß § 3 der Heranziehungssatzung eine Abstimmung zwischen der Kommune und dem Landkreis über die Kosten der Unterkunft, die sich insbesondere aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten ebenfalls an den angemessenen Mietobergrenzen orientieren.

Zur Krankenhilfe: Für die LB nach § 2 AsylbLG erfolgt die Gewährung der Krankenhilfe (§ 4 AsylbLG) analog des Fünften Kapitels SGB XII (Hilfen zur Gesundheit). Für die LB nach § 3 AsylbLG wird Krankenhilfe für eine erforderliche Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände gewährt; eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

Bildungs- und Teilhabeleistungen: Alle nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Kinder und Jugendliche haben (unabhängig ihrer Zugehörigkeit zu den §§ 2 und 3 AsylbLG) einen Anspruch auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (Klassenfahrten und Schulausflüge, persönlicher Schulbedarf, Fahrtkosten zur Schule, Lernförderung, Mittagsverpflegung an Schulen, sowie Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft).

¹ Zur besseren Übersichtlichkeit wird im Folgenden auf die geschlechtsspezifische Unterscheidung verzichtet. Angesprochen werden jedoch immer sowohl Frauen als auch Männer.

² Rechtliche Hinweise und verfahrensmäßige Vorgaben zur Organisation und Durchführung des Rückführungs- und Rücküberstellungsbezugs (Abschiebung) und zur Beantragung von Abschiebungshaft vom 23.09.2014 (Rückführungserlass)

³ Mit Gesetz zur Änderung des AsylbLG und des SGG vom 10.12.2014 wurde zum 01.03.2015 die Bezugsdauer von 48 Monaten auf 15 Monate reduziert.

c) Jobcenter:

Arbeitsgelegenheiten

Leistungsberechtigte Asylbewerber können nach § 5 AsylbLG Arbeitsgelegenheiten wahrnehmen, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde. Angeboten werden können diese Arbeitsgelegenheiten nur durch staatliche, kommunale oder gemeinnützige Träger. Die Asylbewerber erhalten hierfür eine Aufwandsentschädigung von 1,05 €/Stunde, die vom Sozialamt ausgezahlt wird.

Die Prüfung der Angebote der Arbeitsgelegenheiten auf Zulässigkeit nach AsylbLG wurde (unabhängig von den Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) organisatorisch an das Jobcenter angebunden.

Arbeit

Im Zuge des Gesetzes zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs ist die Sperrfrist vor Ausübung einer Beschäftigung im Bundesgebiet für Asylbewerber Ende letzten Jahres von neun auf drei Monate verkürzt worden.

In den Monaten 4 bis 15 (bis 10.11.2014: 48 Monate) ihres Aufenthaltes wird Ausländern mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung nur nach erfolgter Vorrangprüfung von der zuständigen Agentur für Arbeit eine Zustimmung zur Arbeitsaufnahme erteilt (§ 39 AufenthG). Zu diesem Personenkreis zählen auch die LB nach dem AsylbLG. Bei dieser Vorrangprüfung wird geprüft, ob für einen bestimmten Arbeitsplatz bevorrechtigte Bewerber zur Verfügung stehen. Bevorrechtigt sind Deutsche, EU-Bürger, Bürger aus EWR-Staaten, Bürger aus der Schweiz sowie Drittstaatsangehörige mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang in Deutschland.

Die Vorrangprüfung entfällt, wenn sich der LB nach dem AsylbLG seit 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten. Der Wegfall dieser Vorrangprüfung ist auf drei Jahre befristet.

d) Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe:

Die Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe hat zum 01.01.2015 ihre Arbeit aufgenommen. Sie ist organisatorisch beim Jobcenter angesiedelt, agiert aber von dortigen Aufgaben unabhängig. Sie hat nach der „Richtlinie Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe“ des Nds. Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Die Bestandsaufnahme und Analyse vor Ort,
2. die Erstellung und Fortschreibung eines lokalen Handlungskonzeptes,
3. die Bündelung, Koordinierung und Organisation kommunaler Integrationsaufgaben,
4. den Aufbau und die Pflege verbindlicher kooperativer Strukturen mit den verschiedenen Trägern der Integrationsarbeit und die Koordination des Zusammenwirkens,
5. die Zusammenarbeit und Vernetzung mit Migrant*innenorganisationen sowie deren Unterstützung,
6. die Förderung und Koordination des ehrenamtlichen Engagements, insbesondere Zusammenarbeit mit dem Einsatz von Integrationslotsen,
7. die Förderung der interkulturellen Öffnung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen,
8. den Aufbau und die Intensivierung der Netzwerkarbeit,
9. die Verankerung des Themas „Integration“ unter dem Aspekt der Teilhabe und Partizipation in der Öffentlichkeit,
10. die Mitwirkung an Fort- und Weiterbildungen zur interkulturellen Öffnung der Kommunalverwaltung sowie
11. die Koordination von Projekten, Veranstaltungen und Maßnahmen.

Zur ehrenamtlichen Betreuung von Asylbewerbern bildet der Landkreis Rotenburg (Wümme) zudem Asylbegleiter aus, deren Einsatz von der Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe koordiniert wird. Zudem ist die Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe für die Ausbildung der Integrationslotsen zuständig.

e) Jugendamt

Das Jugendamt ist zuständig für die Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Wird ein minderjähriger unbegleiteter Flüchtling im Landkreis aufgegriffen, erfolgt umgehend eine Information an das Jugendamt. Seitens des Allgemeinen Sozialen Dienstes wird ein Erstgespräch unter Hinzuziehung eines Dolmetschers geführt. Minderjährige Flüchtlinge, die sich ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigte in Deutschland aufhalten, werden in Obhut genommen. Leben bereits Verwandte, die die Möglichkeit haben und geeignet sind, den minderjährigen Flüchtling aufzunehmen, in Deutschland, wird dies bei der Unterbringung berücksichtigt. In der Vergangenheit wurden minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bis zur Klärung ihrer Situation in der Clearingstelle Norden-Norddeich untergebracht. Da die dortigen Kapazitäten erschöpft sind, erfolgt die Unterbringung nunmehr innerhalb des Landkreises. Das Jugendamt wendet sich nach erstem Kontakt zu einem minderjährigen unbegleiteten Flüchtling umgehend an das Familiengericht. Stellt das Familiengericht fest, dass die elterliche Sorge ruht, wird ein Vormund bestellt. Ist der minderjährige unbegleitete Flüchtling in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht, sorgen die dort tätigen sozialen Fachkräfte für die Unterstützung. In geeigneten Fällen wird Unterstützung, z.B. durch Integrationslotsen, eingeholt.

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) halten sich aktuell vier minderjährige, unbegleitet eingereiste Flüchtlinge auf.

f) Kreisangehörige Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Die Gemeinden sind per Heranziehungssatzung zur Unterbringung der Asylbewerber sowie zur Auszahlung der Leistungen an die Asylbewerber vom Landkreis Rotenburg (Wümme) herangezogen. Für die Unterbringung nutzen die Kommunen entweder eigene Gebäude oder selbst angemietete Wohnungen. Anmietungen sowie Kauf neuer Gebäude sind zur Klärung der Angemessenheit im Vorwege mit dem Landkreis abzustimmen. Die dezentrale Unterbringung bietet u.a. den Vorteil, die soziale Integration der Asylbewerber vor Ort optimal zu fördern.



Bad Nenndorfer Erklärung zum Asyl- und Zuwanderungsrecht vom 12. März 2015

Die 75. Landkreisversammlung des Niedersächsischen Landkreistages hat einstimmig folgende Positionen des Verbandes beschlossen:

I. Niedersächsische Landkreise für weltoffene und tolerante Gesellschaft

Die niedersächsischen Landkreise und die Region Hannover stehen uneingeschränkt und mit voller Überzeugung hinter dem Grundrecht eines jeden Menschen auf Asyl. Zuwandernde und Menschen mit Migrationshintergrund sind in den niedersächsischen Landkreisen unabhängig von ihrer Religion willkommen. Wir sehen die Bereicherung und Inspiration, die von Menschen verschiedener Kulturen in unsere Gesellschaft getragen werden können. Wir widersprechen entschieden allen Versuchen, pauschal einzelne gesellschaftliche Gruppen oder Religionen zu diskriminieren. In den Worten der Entschließung des Niedersächsischen Landtags vom 20. Januar 2015 bekräftigen wir: *„Unsere Gesellschaft bietet jedem die Freiheit zu Kritik an Glaube, Kultur und Überzeugung eines anderen. Sie gebietet aber auch, dem Andersgläubigen, dem Flüchtling, dem Fremden, dem politischen Gegner mit Toleranz und Respekt gegenüberzutreten.“* Für diese Grundüberzeugung treten die niedersächsischen Landkreise und die Region Hannover gemeinsam mit allen Kreistagen, der Regionsversammlung und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landkreise Niedersachsens tagtäglich ein.

II. Differenzierung zwischen Asyl und Zuwanderung geboten

Das Asylrecht nach Art. 16a des Grundgesetzes ist ein Grundrecht jedes Menschen, der Schutz vor politischer Verfolgung sucht. Die Entwicklung in vielen Teilen der Welt zeigt, wie gegenwärtig rassistische und politische Verfolgung heute ist. Die Aufnahme dieser Menschen mit Flucht- und Verfolgungserfahrung und oft vielfältiger Traumatisierung ist für uns in Niedersachsen ein wichtiger und bedeutsamer Akt humanitärer Hilfe.

Vom Grundrecht auf Asyl zu unterscheiden ist die Frage der Zuwanderung nach Europa und nach Deutschland. Über ein weiter modernisiertes Zuwanderungsrecht muss politisch diskutiert werden. Hier ist der sich gegenwärtig vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung in Niedersachsen abzeichnende Fachkräftemangel aber nur ein Aspekt.

III. Asyl – eine Herausforderung für alle staatlichen Ebenen

Die Landkreise, die Region Hannover und ihre kreisangehörigen Städte und Gemeinden stellen sich seit Jahren den Herausforderungen, die mit der Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden verbunden sind. In den zurück liegenden zehn Jahren (2004 bis 2013) haben sie dafür zusätzlich zu den nicht ausreichenden Zuweisungen des Landes allein 290 Millionen Euro aus ihren allgemeinen Haushaltsmitteln für entsprechende Leistungen aufgewendet. Auch angesichts der weiter dramatisch steigenden Zahl von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern können diese Lasten nicht mehr von der kommunalen Ebene geschultert werden. Daher fordert die Landkreisversammlung Änderungen auf allen politischen Ebenen unseres Gemeinwesens:

1. Europäische Union

Alle EU-Mitgliedstaaten und Beitrittskandidaten müssen ihre Verpflichtungen zur menschenwürdigen Behandlung der Flüchtlinge uneingeschränkt einhalten. Die EU muss endlich eine wirksame Bekämpfung der Schlepperkriminalität gewährleisten und verhindern, dass Menschen an den Außengrenzen der EU ihr Leben riskieren. Wenn Änderungen an der europäischen Lastenverteilung angezeigt sind, so müssen diese – beispielsweise hinsichtlich einer Ablösung der Dublin-Regelungen durch Aufnahmequoten für alle EU-Staaten – auf europäischer Ebene erörtert werden. Europäische Bemühungen um eine nachhaltige Verbesserung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebensumstände in den Herkunftsländern der Flüchtlinge sind spürbar zu intensivieren.

2. Deutschland

Die Neuordnung rechtlicher Rahmenbedingungen wie die Einstufung der Westbalkanstaaten als sichere Herkunftsstaaten, das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern und das finanzielle Engagement für die Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge 2015 und 2016 bilden erste richtige Schritte des Bundes zur Bewältigung der Situation. Weitere müssen dringend folgen. So ist es völlig inakzeptabel, dass Asylbewerber teilweise noch vor der Antragstellung auf die Kommunen verteilt werden. Vielmehr ist der Bund dringend gefordert, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge so auszustatten, dass eine durchschnittliche Bearbeitungszeit der Asylverfahren von drei Monaten erreicht wird.

3. Niedersachsen

Erster Ansprechpartner für die Kommunen ist das Land Niedersachsen. Das Land ist gefordert,

- die zentralen Aufnahmeeinrichtungen so auszubauen, dass jedenfalls die Asylbewerber aus sicheren Drittstaaten nach dem Dublin-Verfahren und aus sicheren Herkunftsstaaten bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dort unter Beachtung ihrer Menschenwürde verbleiben.
- der Rechtspflicht nachzukommen, die Kostenpauschale des Landes endlich den realen Verhältnissen anzupassen, um den unverhältnismäßig steigenden Aufwand für Kosten der Unterbringung, ärztliche Behandlung, aber auch soziale Betreuung auszugleichen und die Landkreise von der Pflicht zur Vorfinanzierung der finanziellen Lasten zu befreien.
- die Zuweisungspraxis auf die Kommunen so transparent und frühzeitig wie möglich zu gestalten.
- die Voraussetzungen für eine umfassende soziale, schulische bzw. berufliche und gesundheitliche Betreuung derjenigen Flüchtlinge zu schaffen, die auf Dauer in Niedersachsen bleiben werden. Dazu gehört insbesondere der schnelle Zugang zur sprachlichen Förderung der künftigen Mitbürgerinnen und Mitbürger. Besonders die wichtige soziale Betreuung der Flüchtlinge kann nicht allein der Zivilgesellschaft überlassen werden. Hier muss das Land den Kommunen für eine professionelle Flüchtlingsbetreuung vor Ort umgehend Mittel zur Verfügung stellen.

IV. Vollzug des geltenden Rechts

Der NLT schließt sich der Forderung von Ministerpräsident Weil an, die Dauer der Asylverfahren zu beschleunigen. Das darf nicht zu Lasten der Entscheidungsqualität oder des Flüchtlingsschutzes gehen. Um sich erfolgreich um diejenigen Menschen kümmern zu können, die unserer Hilfe dringend bedürfen, müssen Anträge, deren Erfolgsaussichten auf Grund des Herkunftslandes oder anderer Umstände unwahrscheinlich sind, prioritär behandelt werden. Die hohe Zahl von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen sowie das oftmalige Scheitern des Rückführungsvollzugs bindet in erheblichem Umfang Ressourcen der kommunalen Ebene. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Gewährleistung humanitärer Bleiberechte für die wirklich Betroffenen sowie ihre Betreuung und Integration Schaden nimmt.

Die Landkreisversammlung wertschätzt und respektiert die schwierige, verantwortungsvolle und mit viel persönlichem Einsatz verbundene Arbeit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Bereich. Sie erwartet ein klares Bekenntnis der Landesregierung auch zur zwangsweisen Durchsetzung von rechtmäßigen Ausreiseverpflichtungen und eine Überprüfung der Erlasslage auf ihre Effektivität.

Mit Sorge sieht die Landkreisversammlung auch, in welcher großer Zahl bei der Niedersächsischen Härtefallkommission – deren Arbeit wir wertschätzen – Härtefallersuchen zur Korrektur gerichtlich bestätigter Entscheidungen der Ausländerbehörden vorliegen, bei denen es keine Aussicht auf schnelle Erledigung gibt.

V. Auf die Zivilgesellschaft kommt es an

Die Aufnahme von Flüchtlingen und die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund werden von den niedersächsischen Kommunen mit großem Engagement betrieben. Für ihren Erfolg kommt es aber nicht nur auf behördliches Handeln, sondern entscheidend auf die Unterstützung durch die Menschen vor Ort an. Menschliche Zuwendung, Mitgefühl, Hilfe bei der Überwindung sprachlicher Defizite, soziale Einbindung und Integration von Kindern und Erwachsenen sind mit öffentlichen Mitteln allein nicht zu bewältigen. Sie erfordern das Engagement der Bürgerinnen und Bürger vor Ort. Vielerorts haben sich in Niedersachsen entsprechende Unterstützergemeinschaften und andere Initiativen gebildet. Sie verdienen jede Anerkennung und Dankbarkeit und zeigen, dass unsere gemeinsamen Werte vor Ort gelebt werden.
